

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 402/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 10. November 2005 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, mit welcher der Kläger sich auf die Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Sache und einer Abweichung beruft und weiter einen Verstoß gegen Art 3 des Grundgesetzes (GG) geltend macht, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl, 2002, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Dazu ist zunächst darzutun, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Nach Ansicht des Beschwerdeführers soll der Frage,
"ob ein Leistungssportler, der ausschließlich zum Zwecke der Ausübung des Leistungssports beschäftigt und entlohnt wurde, nicht seinen arbeitsvertraglichen Pflichten nachkam und somit unter Versicherungsschutz stand",
grundsätzliche Bedeutung zukommen. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Frage hinreichend klar formuliert ist, um als bestimmte abstrakte Rechtsfrage in einem anschließenden Revisionsverfahren klar beantwortet werden zu können. Denn es mangelt jedenfalls an der Darlegung, inwiefern die vom Kläger aufgeworfene Frage in einem künftigen Revisionsverfahren klärungsfähig, insbesondere entscheidungserheblich sei. Angesichts der für das Revisionsgericht bindenden (§ 163 SGG) Feststellungen des LSG in der mit der



Beschwerde angefochtenen Entscheidung, dass das Fußballspielen nicht zu den "ausweislich des Arbeitsvertrages geschuldeten Tätigkeiten gegenüber dem VEB" gehörte und auch nicht "diesem Unternehmen zu dienen bestimmt" war, hätte indes dargetan werden müssen, inwiefern gleichwohl entsprechende "arbeitsvertragliche Pflichten" bestanden haben sollen. Daran mangelt es. Der Vortrag, er habe auf ausdrückliche Weisung seines Arbeitgebers im ersten Leistungskader Fußball gespielt, sodass von einem Arbeitsverhältnis mit arbeitsvertraglicher Pflicht des Arbeitnehmers zum Leistungssport ausgegangen werden müsse, wie dies bei der weitaus größten Anzahl der Spieler des ersten Kaderns von Oberligavereinen bzw. Betriebssportgruppen in der Oberliga Fußball der ehemaligen DDR der Fall gewesen sei, beinhaltet neue bzw. von den Feststellungen des LSG abweichende Tatsachen, die in dem angestrebten Revisionsverfahren nicht berücksichtigt werden könnten.

- 4 Eine Abweichung (Divergenz) iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn schlüssig aufgezeigt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Divergenz liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien - ausdrücklich - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl. Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN; BSG SozR 1500 § 160a Nr 29; BSG Beschluss vom 28. September 1998 - B 4 RA 200/97 B = HVBG-Info 1999, 3008; BSG Beschlüsse vom 18. Juli 2000 - B 2 U 160/00 B - und 18. September 2000 - B 2 U 244/00 B -).
- 5 Diesen Anforderungen entspricht der Vortrag des Klägers nicht. Er legt keine einander widersprechenden abstrakten Rechtssätze aus dem mit der Beschwerde angefochtenen Berufungsurteil und dem von ihm zitierten Urteil des Senats vom 18. März 2003 - B 2 U 25/02 R - dar, sondern trägt lediglich vor, dieses Urteil finde "nicht auf den streitigen Sachverhalt in dem seitens des Berufungsgerichts angenommenen, entscheidungserheblichen Umfang Anwendung". Damit rügt er im Kern eine seiner Auffassung nach unzutreffende Rechtsanwendung im Einzelfall; darauf kann indes die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht in zulässiger Weise gestützt werden.
- 6 Soweit der Kläger schließlich vorträgt, die Beschwerde werde "zudem auf einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 GG" gestützt, kann auch dies nicht zur Zulassung der Revision führen. Es ist bereits nicht ersichtlich, welchen der drei in § 160 Abs 2 SGG vorgesehenen Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung, Abweichung, Verfahrensmangel - der Kläger damit geltend machen will. Aus seinem Vortrag, die dem Berufungsurteil zu Grunde lie-



gende Rechtsanwendung des § 539 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung stelle eine ungleiche Behandlung von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten dar, ist nicht zu erkennen, ob er die - für die Annahme einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache - möglicherweise relevante grundsätzliche Bedeutung der Sache zum Ausdruck bringen will oder ob er lediglich eine - für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde irrelevante - unzutreffende Rechtsanwendung dartun will.

- 7 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

